

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung der Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), §§ 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim – Gustavsburg hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 01.03.2018 für die Friedhöfe der Stadt Ginsheim–Gustavsburg folgende Änderungssatzung zur Gebührenordnung beschlossen:

...

II. Gebühren

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

	in Euro
Für die Benutzung der Friedhofshallen und ihrer Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben für:	
1. die Benutzung der Kühlkammer, je angefangenen Tag	35,-
2. die Benutzung des Verabschiedungsraumes bis zu 60 Minuten (incl. Personalgestellung)	75,-
3. die Benutzung der Trauerhalle zur Abhaltung der Trauerfeier von bis zu 60 Minuten (incl. Personalgestellung)	300,-
4. die Benutzung der Trauerhalle zur Abhaltung einer zweiten Trauerfeier von höchstens 30 Minuten anlässlich einer Urnenbeisetzung (incl. Personalgestellung) bzw. je weitere angefangene halbe Stunde	150,-

.....

§ 10 Umbettungen

Für Umbettungen werden die Bestattungsgebühren gemäß § 7 erhoben. Für evtl. darüber hinausgehende Aufwendungen werden zusätzliche Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhoben.

§ 11 Gebühren aufgrund einer vorzeitigen Grabräumung vor Ablauf der Ruhefrist

Im Falle einer vorzeitigen Grababräumung vor Ablauf der Ruhefrist werden Pflegegebühren für den Pflegeaufwand der Grabfläche während der noch verbleibenden Ruhefrist wie folgt erhoben bei:

a) Urnenerdgräbern je Grabstelle und angefangenes Jahr	25,-
b) einstelligen Erdgräbern und pro angefangenes Jahr	35,-
c) zweistelligen Erdgräbern und pro angefangenes Jahr	70,-
d) dreistelligen Erdgräbern und pro angefangenes Jahr	105,-

.....

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 12.03.2018 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ginsheim-Gustavsburg, 05.03.2018
Der Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg
gez.
Puttnins-von Trotha
Bürgermeister